

**Amtliche Mitteilung:****Winterdienst 2006/2007**

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Markt-  
gemeinde Halbenrain!  
Liebe Liegenschaftseigentümer!*

Der Winter hat bereits in weiten Teilen unseres Landes Einzug genommen. Daher hat die Marktgemeinde Halbenrain alle für den Winterdienst notwendigen Vorbereitungen getroffen.

Der Winterdienst der Gemeinde umfasst für Gemeindestraßen alle Vorkehrungen und Arbeiten, die das Ziel haben, die Benutzbarkeit der Straßen unter Berücksichtigung der winterlichen Wittereinflüsse zu gewährleisten.

So hat die Marktgemeinde Halbenrain als Wegehalter der Gemeindestraßen dafür zu sorgen, dass der Winterdienst auf jenen Straßen ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zusätzlich zu den Gemeindestraßen gibt es im Gemeindegebiet von Halbenrain auch noch andere Wege, Plätze etc., deren Wegehalter eine Interessentengemeinschaft oder eine bzw. mehrere Privatperson(en) ist (sind)

Die Gemeinde kommt dem/n Wegehalter/n oben genannter Straße/n insofern entgegen, als dass die Gemeinde versuchen wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Räumung und Streuung dieser Wege durchzuführen.

Die Marktgemeinde Halbenrain weist ausdrücklich darauf hin, dass jedoch keine Übernahme der haftungsrechtlichen Konsequenzen seitens der Gemeinde erfolgt. Schließlich würde die Gemeinde alle diesbezüglichen Tätigkeiten völlig unentgeltlich durchführen.

Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass im öffentlichen Gut innerhalb der Ortsgebiete die Liegenschaftseigentümer im Bereich von Gehsteigen und Gehwegen entlang der gesamten Liegenschaft in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nach den Bestimmungen der StVO verpflichtet sind, für die ordnungsgemäße Räumung und Streuung zu sorgen.

Ist ein Gehsteig oder Gehweg nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter entlang der gesamten Liegenschaft zu räumen und zu streuen.

Auch hier wird die Gemeinde versuchen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Räumung und Streuung dieser Bereiche durchzuführen.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass jedoch auch hier keine Übernahme der haftungsrechtlichen Konsequenzen seitens der Gemeinde erfolgt.

Sollte Ihrerseits die Räumung und Streuung Ihres Privat- bzw. Interessentenweges seitens der Gemeinde nicht erwünscht sein, so bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme spätestens bis 22.12.2006 im Gemeindeamt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

**Ing. Dietmar Tschiggerl**





# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 20. Oktober 2006

30. Stück

120.

## Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Oktober 2006, mit der für den Grundwasserkörper Unteres Murtal Aufzeichnungspflichten angeordnet werden

Auf Grund des § 33 f Abs.3 WRG 1959, BGBl.Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl.I Nr.123/2006, wird verordnet:

### § 1

#### Aufzeichnungspflichten

(1) Im Grundwasserkörper Unteres Murtal, welcher mit Verordnung LGBl.Nr.74/2006 als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wurde, ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, jedermann, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen stickstoffhaltige Stoffe in den Grundwasserkörper gelangen können, verpflichtet, Aufzeichnungen über den Anfall, den Verbleib und die Ausbringung dieser Stoffe zu führen. Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht sind Hausgärten mit einem Flächenausmaß von unter 0,20 ha.

(2) Die Aufzeichnungen haben zu enthalten:

1. welche Art und welche Mengen stickstoffhaltiger Stoffe angefallen sind,
2. wo und in welcher Menge diese stickstoffhaltigen Stoffe verblieben sind und
3. wann, wo (Grundstücksbezeichnung), welche Art und Menge der stickstoffhaltigen Stoffe im Beobachtungsgebiet ausgebracht wurde.

(3) Stickstoffhaltige Stoffe sind insbesondere Wirtschaftsdünger, Mineraldünger, Kompost, Klärschlamm, Klärschlammkompost, Gärsubstrate, stickstoffhaltige Auftaumittel.

(4) Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Unterlagen über den Bezug und die Abgabe von stickstoffhaltigen Stoffen sind für die Dauer des Geltungsbereiches dieser Verordnung (§ 2) aufzubewahren.

(5) Den Organen der Behörde, der Gewässeraufsicht und der Wasserwirtschaft ist über Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen, Rechnungen, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

### § 2

#### Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. Oktober 2006, in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

W e g s c h e i d e r